

Klinikum Sindelfingen-Böblingen

Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin

Kliniken Sindelfingen



Klinikverbund
Südwest



Wertigkeit von Patientenverfügungen aus ärztlicher Sicht

Veranstaltung des KSR Böblingen, 20.09.2018

Dr. Wolfram Panzer, Vorsitzender KEK

Wovor haben wir Angst

- Weiterentwicklung Medizin
 - Organersatz, Chemotherapie, Kardiologie ...
- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
 - Lebensqualität?
- Angst vor Übertherapie
 - Schwerstpflegefall
 - Abhängigkeit von Maschinen
 - Wachkoma
 - Sterben ohne Würde



verfassungsrechtlich geschützt

- Menschenwürde
- Leben
- körperliche Unversehrtheit
- Selbstbestimmung

Erwartung des Patienten

- Bestmögliche, ggf. Maximaltherapie
- Respekt vor seinem Willen auch in der letzten Phase seines Lebens
- Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der durch das Grundgesetz geschützten Würde und Freiheit des Menschen.
- Das Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten gilt auch am Lebensende. Es schützt sie gerade in Grenzsituationen des Lebens vor Fremdbestimmung.

Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung: Bericht der Arbeitsgruppe
„Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10. Juni 2004



Unser Selbstverständnis als Arzt

- Arzt als Helfer und Retter ...
 - medizinische Bemühungen
 - helfen und heilen
 - Leben verlängern, Leben retten
 - Patienten und Angehörigen Hoffnung auf Weiterleben und Heilung bei schwerer Krankheit geben
- ... und entschiedener Gegner des Todes
 - Tod des Patienten verlorene Schlacht, Störfall, eigenes Versagen



medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
 - „informed consent“
- auch Fortsetzung Therapie bedarf täglicher Rechtfertigung
- kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - Patientenverfügung

Wille des Patienten

- Durchführung einer vom Patienten nicht gewünschten Therapie ist schwere und strafbare Körperverletzung...

...und kein Kavaliersdelikt!

Rechtliche Wertigkeit Wille des Patienten

- Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
- Patientenverfügung
- Mutmaßlicher Wille des Patienten

Patientenverfügung



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte
 - mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
 - mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die

Wertigkeit Patientenverfügung

- Wann greift Verfügung?
- Wie beeinflusst sie ärztliche Entscheidungsfindung
- „Lebensqualität“ steht im Vordergrund, was ist das konkret?
- Divergierende Einschätzungen von Ärzten/
Pflegepersonal – Angehörigen

Wirksame Patientenverfügung (§ 1901a, 1)

- Verfasser ist volljährig
- Einwilligungsfähigkeit aufgehoben
- **Aktuelle** Gesundheitsschädigung ist gemeint/
benannt (Diagnose und Prognose)
- **Konkrete** Behandlungsmaßnahmen sind benannt
und werden ärztlich für angemessen und erfolg-
versprechend gehalten, das Ziel zu erreichen
(indiziert)
- **Schriftliche** Festlegung - keine gesetzlichen
Vorgaben für Form und Zeitpunkt der Abfassung

3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts

Feststellung Patientenwillen (§ 1901,b)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungswünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

Medizinische Indikation

- Indikation:

„... das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlung in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall“

Bundesgerichtshof (BGH) , NJW 1588 (1592 f) 2003

- Indikation:

- Maßnahmen erforderlich
- Technisch möglich
- Therapieziel (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung Lebensqualität)
- Realistische Wahrscheinlichkeit, Therapieziel damit zu erreichen

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Bundesärztekammer, 2013



Prognose: Ärztliche Verantwortung

... nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich **unabwendbar** im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, **unwiederbringlich verloren habe**, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

Feststellung Patientenwillen (§ 1901,b)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungswünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

Vorsorgevollmacht

- Aktuelle Situation oft von Patientenverfügung nicht exakt erfasst
- Dynamik der Entwicklung der Krankheit
- Gesprächspartner für Behandler um mutmaßlichen Patientenwillen in der konkreten Situation zu ermitteln
- Lebensqualität

Feststellung Patientenwillen (§ 1901,b)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungswünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

mutmaßlicher Wille (§ 1901a, 2)

- keine Vorab- oder Vertreterentscheidung vorhanden oder trifft nicht zu
- individuell zu ermitteln
- Berücksichtigung von
 - Lebensentscheidungen
 - Persönlichen Wertvorstellungen
 - Ethischen/religiösen Überzeugungen
 - Äußerungen in vergleichbaren Situationen (mündliche/schriftliche Äußerungen)
- Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung (3)

Wertigkeit Patientenverfügung

- Wann greift Verfügung?
- Wie beeinflusst sie ärztliche Entscheidungsfindung
- „Lebensqualität“ steht im Vordergrund, was ist das konkret?
- Divergierende Einschätzungen von Ärzten/
Pflegepersonal – Angehörigen

Betreuungsgericht (§ 1904)

- Einwilligung (1), Nichteinwilligung (2)
 - Genehmigung Betreuungsgerecht erforderlich bei begründeter Gefahr
 - Tod als Folge Eingriff oder Unterlassung/Abbruch
 - schwerer oder längerdauernder Gesundheitsschaden
 - Ausnahme: Gefahr bei Aufschub
- Prüfungsvorbehalt Betreuungsgerecht
 - rechtfertigt Patientenwille Einstellung der Behandlung in dieser konkreten Situation ?
 - geäußerter oder mutmaßlicher Wille des Patienten ausreichend gewürdigt ?

Betreuungsgericht (§ 1904)

- Genehmigung ist zu erteilen wenn (3)
 - Einwilligung oder Nichteinwilligung/Widerruf Willen des Betreuten entspricht
- Keine Genehmigung erforderlich (4)
 - Einvernehmen Arzt und Bevollmächtigter/
Betreuer
 - Einwilligung oder Nichteinwilligung/Widerruf entspricht Willen des Betreuten (§1901a)

Wunsch des Vorsorgebevollmächtigten

„Wir möchten, dass die Therapie auf
jeden Fall und mit allen Mitteln
fortgeführt wird!“



Recht auf Therapie

- Kurative Maßnahmen können unterlassen oder beendet werden - nicht nur bei Sterbenden, sondern auch bei Patienten mit infauster (katastrophaler) Prognose.

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, 2011

- Eine Ärztin oder ein Arzt kann nicht zu Maßnahmen verpflichtet werden, die medizinisch nicht oder nicht mehr indiziert sind.
- Das gilt auch für den Fall, dass die Patientin oder der Patient oder die Vertreterin oder der Vertreter solche Maßnahmen verlangt.

Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Bericht der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10. Juni 2004

Funktion des Arztes als Partner

- Selbstbestimmter Patient
- Wille des Patienten ist maßgebend, auch wenn dies der inneren Einstellung des Behandlers zuwider läuft
- Bei Zweifeln gelten Grundsätze zum Einsatz für Lebensverlängerung



Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, 2011

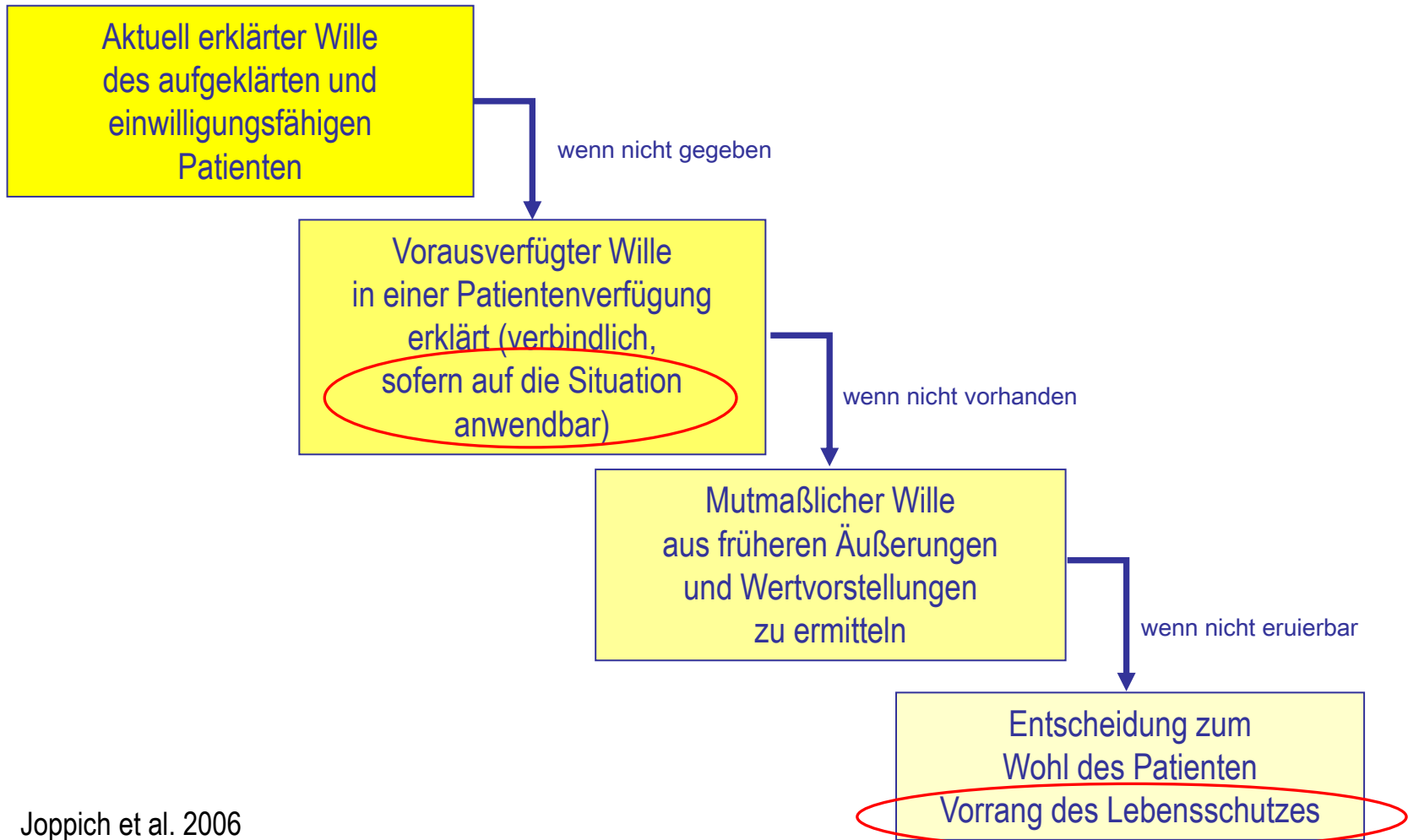
Ethikkommission

- Moderation durch KEK-Mitglieder
- Vertreter aller an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen
- Vorstellung des Falles
- Therapieoptionen (auch Langzeitprognose)
- Bewertung nach ethischen Kriterien
- Synthese
- Kritische Reflexion
- Empfehlung an Behandler

Zusammenfassung

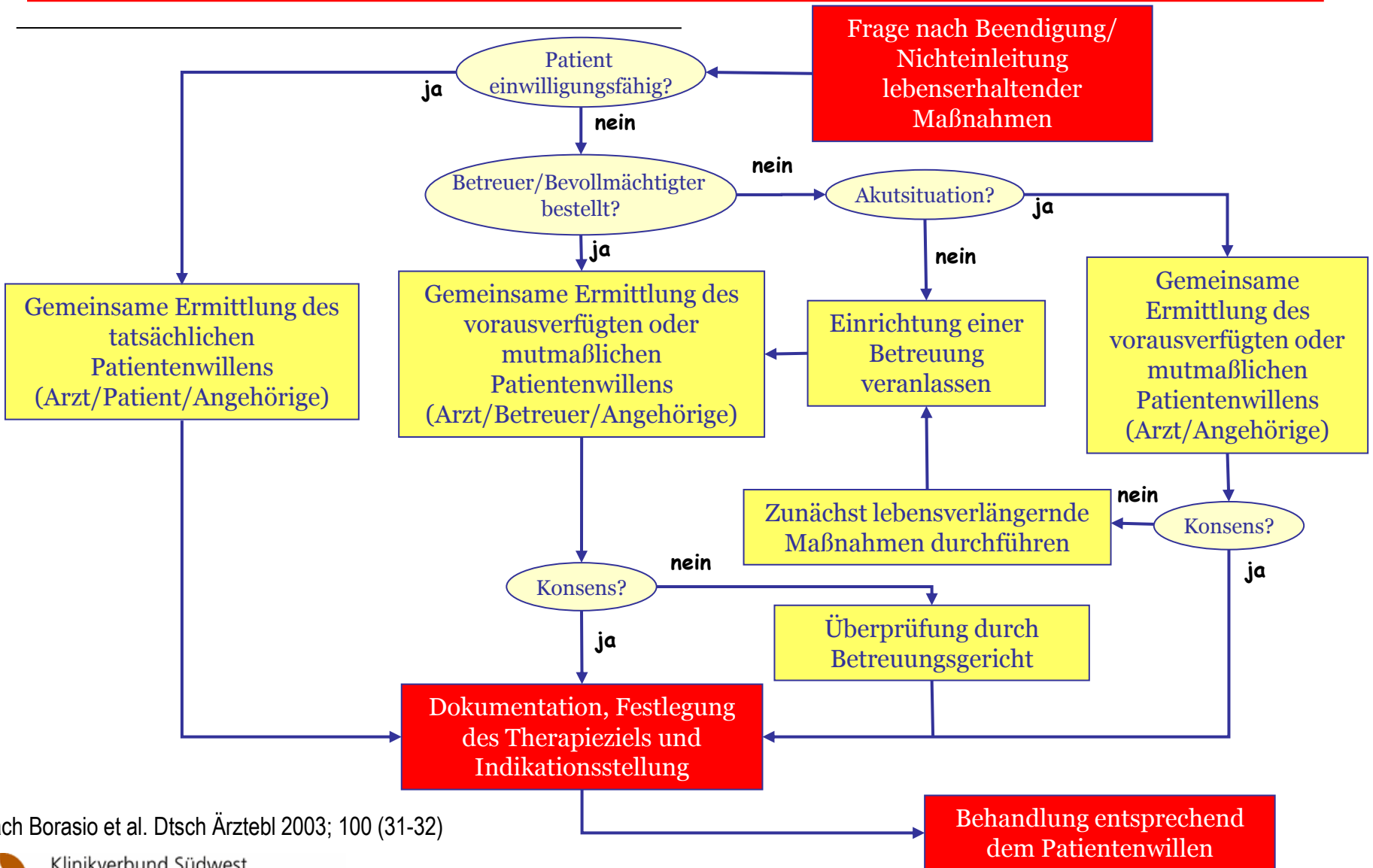
- Patientenverfügung immer hilfreich
- zeigt, dass Patient sich mit Situation befasst hat, auch wenn nicht absolut präzise auf Fall anwendbar
- Erleichtert Ermittlung „mutmaßlicher Wille“
- Sollte nicht erst „im Alter“ erstellt werden
- Unbedingt Vorsorgevollmacht
- Einzelfallberatung („Ethikkonsil“) hilfreich
- Vertrauen wichtige Grundlage für Zusammenarbeit Arzt – Patient (oder Vertreter)

Ermittlung des Patientenwillens



Joppich et al. 2006

Ermittlung des Patientenwillens



nach Borasio et al. Dtsch Ärztebl 2003; 100 (31-32)